

**Für Mitarbeiter sorgen:
jetzt einfacher denn je.**

Seit 2019:
**MEHR
FÖRDERUNG.
MEHR
RENTE.**

Das Betriebsrenten-
stärkungsgesetz



FEUERSOZIETÄT
BERLIN BRANDENBURG

VERSICHERUNGEN SEIT 1718

Was ist die Absicht des Gesetzgebers?

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) schafft neue Anreize, um die betriebliche Altersvorsorge zu fördern. Insbesondere in kleinen und mittelständischen Firmen.

Durch verbesserte Förder- und Rahmenbedingungen können Arbeitgeber einfacher und kosteneffizient eine bedarfsgerechte Versorgung der gesamten Belegschaft anbieten und umsetzen. Arbeitnehmer profitieren von der verbesserten Förderung durch den Staat und den Arbeitgeber und erreichen somit eine höhere Absicherung im Alter.



Was ändert sich an den Rahmenbedingungen?

Diese Änderungen gelten unabhängig von Branche und Tarifbindung für alle Unternehmen.



Erhöhung des steuerlichen Förderrahmens:

Der steuerliche Förderrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG wurde z. B. bei Direktversicherungen auf 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (Renten West) angehoben.



Einführung bAV-Förderbeitrag:

Gewährt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer mit einem Monatsgehalt von max. 2.200 Euro steuerbrutto einen Beitrag von min. 240 Euro bis 480 Euro jährlich zur bAV, erhält er eine Rückerstattung von 30 Prozent über eine Verrechnung mit der Lohnsteuer.



Verpflichtende Arbeitgeberzuschüsse:

Seit 2019 sind alle Arbeitgeber verpflichtet die Sozialversicherungsersparnis i. H. v. 15 Prozent auf den Entgeltumwandlungsbeitrag weiterzugeben, soweit der Arbeitgeber eine SV-Ersparnis hat. Tarifverträge können andere Regelungen vorsehen.



Verbesserung bei der zulagengeförderten bAV:

Das BRSBG schaffte die sog. Doppelverbeitragung bei den Sozialabgaben ab. Zudem beträgt die Grundzulage seit dem Beitragsjahr 2018 175 Euro p. a.



Eingeschränkte Anrechnung auf die Grundsicherung:

Altersvorsorge soll sich für jeden lohnen. Wer im Alter auf Grundsicherung angewiesen ist, darf rund 200 Euro aus der Betriebsrente zusätzlich behalten.

Welche Möglichkeiten ergeben sich für tarifvertraglich geregelte Betriebsrenten?

Das Gesetz eröffnet den Tarifvertragsparteien neben den generellen Änderungen der Rahmenbedingungen weitere Gestaltungsmöglichkeiten.



Beitragszusage: Die Verpflichtung des Arbeitgebers beschränkt sich nur auf die Beitragszahlung. Für die spätere Versorgungsleistung trifft ihn keine Einstandspflicht mehr (Grundsatz des „Pay and Forget“).



Opting Out: Eine Entgeltumwandlung ist bereits dann gegeben, wenn der betreffende Arbeitnehmer einem entsprechenden Angebot des Arbeitgebers auf Entgeltumwandlung nicht aktiv widerspricht.

Die reine Beitragszusage bedarf einer tarifvertraglichen Umsetzung und ist nur ohne Leistungsgarantien in Verbindung mit einem sogenannten Ziel-Renten-System möglich.





Empfehlung für Arbeitgeber

- Überprüfung bestehender Versorgungskonzepte und Anpassung im Hinblick auf die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen
- Neue Fördermöglichkeiten nutzen, um die Attraktivität als Arbeitgeber weiter auszubauen

Empfehlung für Arbeitnehmer

- Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge wahrnehmen
- Die verbesserten Fördermöglichkeiten für den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge nutzen

Welche Fördermöglichkeiten für Sie am besten geeignet sind und wie Sie vom Betriebsrentenstärkungsgesetz profitieren können, zeigen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Versicherungen seit 1718

Gemeinsam legen wir heute das Fundament, auf dem Sie unbeschwert in die Zukunft blicken können. Ganz gleich, ob Sie mit einer lebenslangen Privatrente bis ins hohe Alter vorsorgen oder Ihre Familie finanziell abgesichert wissen möchten. Ob Sie mit kleinen Beträgen ein „Extra“ für später ansparen oder mit einer umfassenden Vorsorge auch in vielen Jahren noch völlig unabhängig sein wollen: Wir finden Lösungen, die für Sie sinnvoll sind und wirklich zu Ihnen passen.

Denn als zweitälteste Versicherung Deutschlands haben wir uns im Laufe der Jahrhunderte ein großes Kapital erarbeitet: Expertise und Erfahrung. Und wie Sie, können auch wir uns auf einen starken Partner verlassen: Die Feuersozietät gehört zur Versicherungskammer Bayern, Deutschlands größtem öffentlichen Versicherer, und damit zur Sparkassen Finanzgruppe, der größten Kreditinstitutsgruppe in Deutschland und Europa. Gemeinsam sind wir für Sie da, wenn Sie uns brauchen. Ein Leben lang.

Ihre Feuersozietät

Weitere Informationen unter www.feuersozietat.de

Wir beraten Sie gerne.